



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV/Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstr. 20
3003 Bern

Bad Ragaz / Einsiedeln 26.03.2014

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen (SVS) zur Vernehmlassungsvorlage „Reform der Altersvorsorge 2020“

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die mit Brief vom 21. November 2013 zugestellte Einladung zur Vernehmlassung über die Reform der Altersvorsorge 2020.

Die Reform der Altersvorsorge ist für den Schweizerischen Verband für Seniorenfragen (SVS) von zentraler Bedeutung. Er begrüsst das vorliegende umfassende Reformpaket des Bundesrates mit gewissen Vorbehalten.

Teil 1. Grundsätzliche Bemerkungen zur Reform der Altersvorsorge

Der Revision de stark im Volk verankerten AHV schenkt der SVS grösste Beachtung. Dem SVS ist auch wichtig, dass die berufliche Vorsorge dank geeigneten Massnahmen wieder mehr Vertrauen findet. Das Leistungsniveau der 1. und 2. Säule muss auch für künftige Rentnergenerationen erhalten bleiben:

1. Der SVS begrüsst, dass das Rentenniveau der AHV nicht angetastet werden soll.
2. Die AHV muss gemäss **Art. 112** Abs. 2 Bst. b **BV** „den Existenzbedarf in angemessen decken“. Dieses Verfassungsziel ist nicht aus den Augen zu verlieren. Es muss leider zunehmend über die Ergänzungsleistungen sichergestellt werden.
3. Die AHV und die IV sind soziale Versicherungen, die auf der gemeinschaftlichen Risikoübernahme beruhen.
4. Daher ist es dem SVS sehr wichtig, dass Die Beteiligung des Bundes (19,55%) muss mindestens auf der gegenwärtigen Höhe aufrechterhalten werden. Zu den Anforderungen der Altersvorsorge als Basis der Lebensführung im Alter passen die kurz- bis mittelfristigen finanz- und konjunkturpolitischen Ziele des Bundeshaushaltes nicht. Wieso rechtfertigt

man den Reformbedarf bei der AHV mit drohenden Defiziten und will auf der anderen Seite den Bundesbeitrag an die AHV-Ausgaben senken?

5. Wie aus dem wissenschaftlichen Bericht „Die wirtschaftliche Situation von Personen im Ruhestand“ ersichtlich ist, bleibt die AHV-Rente für 80% der Rentner als Basiseinkommen unverzichtbar.
6. Einer Trennung der Revisionsvorlage „Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020“ vom dazugehörigen Finanzierungsbeschluss opponiert der SVS.
7. Die Berufliche Vorsorge soll zusammen mit der AHV gemäss **Art. 113** Abs 2 Bst. a der **BV** „die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise „ ermöglichen.

Weil die Finanzierungsbeschlüsse ein sehr wichtiger und integrierender Bestandteil der Reform der Altersvorsorge sind, gehen wir zuerst auf die beiden vorgeschlagenen Finanzierungsbeschlüsse ein:

Teil 2. Stellungnahme zu Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (Art. 130 Abs. 3 bis und 3 ter BV)

Dem SVS geht die Kompetenz zur Erhöhung der Mehrwertsteuer um 2% zu weit:

Teilweise Zustimmung: Der SVS ist einverstanden, dass die Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt erhöht wird.

Antrag SVS: Diese Mehreinnahmen müssen vollumfänglich und direkt in die AHV fliessen. Durch ihre Zustimmung zeigen die Rentnerinnen und Rentner ihre Solidarität mit der aktiven Bevölkerung.

Der SVS ist für eine lineare Zusatzfinanzierung der AHV/IV durch Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1%. Damit können weitere Verzerrungen des Marktes vermieden werden.

Zustimmung zu Variante: linear

ad Art. 130 Abs. 3^{bis} BV

Streichen: Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 2% lehnt der SVS ab.

Antrag SVS: Auf die Koppelung der Mehrwertsteuer-Erhöhung um 1% mit einem einheitlichen Referenzalter 65 und einer Änderung des Systems der Hinterlassenenrenten ist zu verzichten.

Teil 3. Änderungen am Bundesgesetz über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV (im Anhang der Gesetzesvorlage)

Ad Art. 1

Antrag: Die Bestimmung ist entsprechend den vorstehenden Anträgen des SVS anzupassen, das heisst Erhöhung beim ordentlichen Steuersatz um max. 1% Prozentpunkte und entsprechende proportionale Anpassung der reduzierten Sätze.

Ad Art. 2 Abs. 1

Streichen: Der Halbsatz „unter Vorbehalt von Abs. 3“ ist zu streichen

Ad Art. 2 Abs. 2, 3 und 4

Streichen: Abs. 2, 3 und 4 sind zu streichen.

Antrag SVS: Falls die Mehrwertsteuer erhöht wird, dann muss der Ertrag vollumfänglich und direkt in die AHV fließen.

Ad Art. 3

Einverstanden.

Teil 4. Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020

Allgemeines:

Die Form des Sammelbeschlusses als Vorlage ans Parlament unterstützt der SVS:

- Ein Sammelbeschluss gewährt den älteren Menschen den besseren Überblick über die geplante Revision der Altersvorsorge 2020 als die Bildung von Teilpaketen.
- Auf eine umsichtige und umfassende Reform der Altersvorsorge nach dem Scheitern von zwei AHV-Revisionen und einer deutlichen Ablehnung der Anpassung des BVG-Mindestumsatzes muss Wert gelegt werden.
- Der vorgelegte Sammelbeschluss erlaubt es besser, den engen Zusammenhang zwischen den Finanzierungsbeschlüssen und dem Revisionspaket herzustellen.

4.1. Zum Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge im Einzelnen

Zu 1. Zivilgesetzbuch

Zustimmung: Einverstanden mit den geplanten Änderungen.

Zu 2. Anpassungen im Mwst-Gesetz vom 12. Juni 2009

ad **Art. 25**, Variante 1: Proportionale Erhöhung bzw. Variante 2: Lineare Erhöhung

Zustimmung des SSV zu einer linearen Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Zu 3. Anpassungen im BG vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der SVS anerkennt, dass angesichts der demographischen Entwicklung eine Zusatzfinanzierung nötig ist. Er spricht sich deshalb dafür aus, dass ein zusätzliches Mehrwertsteuerprozent direkt und ungekürzt in die AHV fliessen soll. In dieser Form tragen die Renterinnen und Rentner die Zusatzfinanzierung mit.

1. Der SVS ist für die Einführung des Referenzalters 65 für beide Geschlechter aus, gepaart mit der Flexibilisierung des Rentenbezugs zwischen Alter 62-70.
2. Er begrüsst dabei eine limitierte „Abfederung“ der Rentenkürzung für die Übergangsgeneration nach dem Modell der 10. AHV-Revision.
3. Die Abschaffung der Witwenrente für Witwen ohne Kinder lehnt der SVS ab, weil dies der gesellschaftlichen Entwicklung vorausginge.
4. Der SVS stimmt der betragsmässigen Anpassung der Witwen- und Witwenrenten zugunsten der Waisenrenten zu.
5. Der Bundesbeitrag von 19,55% der AHV-Ausgaben muss beibehalten werden. Die vorgeschlagene Flexibilisierung müsste von den Kantonen und Gemeinden getragen werden. und würde vor allem in Form der Ergänzungsleistungen und der Pflegefinanzierung anfallen.
6. Den automatischen Steuerungsmechanismus (Schuldenbremse) lehnt der SVS ab. Insbesondere kommt ein Aussetzen der regelmässigen Anpassungen der Renten an die Kaufkraft (Mischindex) nicht in Frage.

Für weitere Details bitten wir Sie, die Bemerkungen zu den nachfolgenden Gesetzesartikeln zu beachten:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Ad **Art. 1a, 1b, 1c, und 1d, Art. 2** Abs. 1^{bis} und 5^{bis}

Zustimmung: Den neuen Bestimmungen zur obligatorischen Versicherung und deren Ausnahmen sowie zur Weiterführung und Beitrittsmöglichkeit stimmt der SSR zu.

Ad **Art. 3** Abs. 1 und 1^{bis}

Zustimmung: zu den Bestimmungen über Beginn und Dauer der Beitragspflicht.

Ad **Art. 8**

Zustimmung: Die Anpassungen der Beiträge für die Selbständigerwerbenden sind zwar umstritten. Aber sie werden häufig zu Steueroptimierungen gebraucht. Die Anpassung ist auch angesichts der vorausgesagten zunehmenden Zahl selbständiger Erwerbsformen zu vertreten und betrifft längst nicht mehr so viele prekäre Landwirtschaftsbetriebe wie früher.

Ad **Art. 9** Abs. 2 und 2^{bis}

Zustimmung: Modus, wie das massgebende Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt wird.

Ad **Art. 10** Sachüberschrift und Abs. 5 sowie **14** Abs. 2 zweiter Satz

Zustimmung: Technische Frage der formalen Anpassung betreffend die zeitliche Bemessung der Beiträge.

Ad **Art. 21** Referenzalter und Altersrente

Teilweise Zustimmung zum Referenzrentenalter 65 für Frau und Mann. Die Erhöhung erfolgt in Etappen über sechs Jahre. Die Flexibilisierung des Rentenbezuges ist dabei von grosser Bedeutung.

Als Massnahme zur Kompensation der Rentenkürzung begrüsst der SVS beim Rentenvorbezug die Berücksichtigung der Beitragszahlungen im Alter von 18, 19 und 20 Jahren.

Alternativantrag SVS: Er könnte auch einer vorübergehenden Halbierung der Kürzungssätze beim Rentenvorbezug für die Frauen zustimmen

Der SVS lehnt eine zusätzliche Einkommenssolidarität in Form geringere Kürzungssätze für tiefere Einkommen bei der AHV ab. Sie verletzt das Prinzip der Universalität der Altersrenten.

Ad **Art. 23** Abs. 1 und 4 Bst. c, **24, 24a und 24b** Witwer- und Witwenrente

Ablehnung: Der SVS lehnt die Abschaffung der Witwenrente für kinderlose Witwen ab. Diese Neuregelung ist problematisch, denn sie entspricht derzeit noch nicht ganz

der gesellschaftlichen Wirklichkeit und kann zu sozialen Härten führen für berufslose Witwen ohne Kinder. Deshalb ist die heutige Regelung vorläufig beizubehalten.

Ad **Art. 29^{bis}** Abs. 1, Abs. 1^{bis} – 1^{sexies} und Abs. 2; **29^{quinqüies}** Abs. 3 Bst. a, b, d und e sowie Abs. 4 Bst. a; **29^{sexies}** Abs. 3 zweiter Satz; **29^{septies}** Abs. 6 zweiter Satz; **35** Sachüberschrift und Abs. 1 und 3; **35^{ter}** Abs. 2

Zustimmung. Zur Umsetzung der Flexibilisierung des Rentenbezugs ist die Anpassung dieser Bestimmungen nötig.

Ad **Art. 36** und **37** Abs. 1 Senkung der Witwer- und Witwenrente / Erhöhung der Waisenrente

Zustimmung: Die Senkung der Witwen- und Witwerrente von 80 auf 60%, unter gleichzeitiger Erhöhung der Waisenrente von 40 auf 50%, stellt das Kind statt die Verwitwung in den Mittelpunkt. Sobald 2 Kinder zu betreuen sind, macht die Erhöhung die Senkung wieder wett. Ganz besonders würden auch Vollwaisen profitieren. Als Nebeneffekt würden Witwen, die trotz Kinderlosigkeit eine Witwenrente beziehen, inskünftig etwas zur Kostensenkung beitragen. Laufende Renten erfahren eh keine Kürzung.

Ad **Art. 39, 40** und **40^{bis}** Aufschub und Vorbezug der Altersrente

Zustimmung: Der Möglichkeit, die Altersrente vorzubeziehen und aufzuschieben sowie Teilrenten zu beziehen stimmt der SVS zu. Die Flexibilisierung des Rentenbezugs ist eines der wichtigsten Elemente der geplanten Reform. Die Flexibilisierung entspricht einem grossen Bedürfnis der alternden Menschen. Sie ist personalpolitisch sehr nützlich, denn sie fördert GAV-Lösungen für die vorzeitige Pensionierung in den entsprechenden Branchen.

Ad **Art. 40^{sexies}** Vorbezug und Anrechnung der Jugendjahre

Zustimmung: Der SVS stimmt der Anrechnung der Jugendjahre im Fall des Rentenvorbezuges zu.

Hingegen lehnt der SVS das vorgeschlagene Modell der geringeren Rentenkürzung für Personen mit geringem Einkommen ab, weil es bei der AHV systemfremd ist, neben der Beitragssolidarität auch noch eine einkommensbezogene Leistungssolidarität einzuführen.

Alternativantrag SVS: Als Härtefallregelung das System der vorübergehenden Halbierung der Rentenkürzung wie bei der 10. AHV-Revision einführen. Da die wirtschaftlich schlechter gestellten Personen im Alter durch die Bedarfsleistungen der EL abgesichert sind und besser gestellte Personen über die 2. und 3. Säule vorsorgen können, drängt sich eine solche Lösung nicht auf.

Ad **Art. 43^{bis}** Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4 sowie **43^{ter}**

Zustimmung: Die Anpassungen gehören zur Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad **Art. 43**^{quinquies} Überwachung des finanziellen Gleichgewichtes

Antrag: Auf Streichung verzichten. Die Eidg. AHV/IV-Kommission soll weiterhin die finanzielle Entwicklung begutachten und dem Bundesrat Antrag stellen.

Ad **Art. 52** Abs. 7

Zustimmung: Technischer Revisionspunkt betreffend Arbeitgeberhaftung. Eine Ersatzforderung ist zu verzinsen.

Ad **Art. 55** Abs. 3 erster Satz und Abs. 4

Zustimmung: Grundsätzliche Zustimmung zur Erhöhung der Sicherheitsleistung der Verbände, welche eine Ausgleichskasse errichten wollen.

Alternative prüfen: Gäbe es nicht auch die Möglichkeit einer Versicherungslösung oder eines speziellen Sicherheitsfonds zur Sicherstellung der Haftung ?

Ad **Art. 57** Abs. 2 Bst. d^{bis}, **58** Abs. 2 dritter Satz und Abs. 4 Bst. a^{bis}, **60** Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, **61** Abs. 2 Bst. b^{bis}, **62** Abs. 2 zweiter Satz

Zustimmung: Aus Sicht des SSR bestehen gegen diese eher technischen Anpassungen für Verbands- und kantonale Ausgleichskassen keine Vorbehalte.

Ad **Art. 63** Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} Aufgaben der Ausgleichskassen

Zustimmung: Aus Sicht des SSR bestehen gegen diese eher technischen Anpassungen, indem der Bundesrat den elektronischen Datenaustausch der Ausgleichskassen zulässt, keine Vorbehalte.

Ad **Art. 64** Abs. 2^{bis} und 3^{bis} sowie **64a** erster Satz Kassenzugehörigkeit

Zustimmung: Aus Sicht des SVS (SSR) bestehen gegen diese eher technischen Anpassungen keine Vorbehalte.

Ad **Art. 65** Abs. 2 Zweigstellen

Ablehnung: Die „kann“-Formulierung betreffend Schaffung von Gemeindegewerbestellen der kantonalen Ausgleichskasse lehnt der SVS ab. Aus Sicht der älteren Personen ist die Abschaffung der Verpflichtung zur Führung von Gemeindegewerbestellen nachteilig.

Ad **Art. 68** Abs.1 dritter Satz, Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 2^{bis}, Abs. 3 erster Teilsatz und Abs. 4 Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen

Zustimmung: Aus Sicht des SSR bestehen gegen diese eher technischen Anpassungen keine Vorbehalte

Ad **Art. 70** Abs. 1^{bis}, 71 Abs. 6, 72 Abs. 4 zweiter Satz

Zustimmung: Der SSR ist dafür, dass Ersatzforderungen verzinst werden müssen. Auch dass bei der zentralen Ausgleichskasse der elektronische Datenaustausch eingeführt wird und die Revisionsunternehmen dem Bundesrat über Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen berichten müssen.

Ad **Art. 102** Abs. 1 Bst. b, e und f

Einverstanden: Vgl. aber die vorstehenden Bemerkungen zur Änderung von **Art. 130**, Absätze 3 und 3^{bis} BV betreffend Anhebung Mehrwertsteuer. Erträge aus der Mehrwertsteuer zugunsten der AHV müssen vollumfänglich und direkt in die AHV fließen.

Ad **Art. 103** Entflechtung und Flexibilisierung sowie Kürzung des Bundesbeitrages

Streichen. Der Bundesbeitrag in der heutigen Form muss beibehalten werden.

Der SSR ist gegen jegliche Kürzung des Bundesbeitrages an die AHV. Er hat sich schon im Vorfeld der Vernehmlassung deutlich gegen diese unverständliche Kürzung mit Teilentflechtung und Teilflexibilisierung des Bundesbeitrages gewandt. Wer oder was gewährleistet denn, dass der Bundeshaushalt wegen dieser Teilentflechtung und – flexibilisierung besser ins Gleichgewicht gebracht wird? Wer soll die Kürzungen oder Schwankungen des Bundesbeitrages auffangen? Sind die Kantone, die Gemeinden oder die Ergänzungsleistungen besser dazu geeignet? Bei diesem Revisionspunkt zeigt sich eben die von den OECD-Experten erwähnte Schwäche der sog. automatischen „Schuldenbremsen“ oder „Schuldenobergrenzen“: Sie führen hier und in Übersee zu solchen politischen Spielen und Ausweichmanövern.

Ad **Art. 104** Abs. 1 Bst. B Aufteilung der Mehreinnahmen

Streichen: Der Ertrag aus einem allfälligen zusätzlichen Mehrwertsteuerprozent für die AHV muss direkt und vollumfänglich in die AHV fließen. Das System, dass der Bund vom bisherigen Ertrag der Mehrwertsteuer für die AHV ab 1998 jeweils 17% zuerst mal abzwackt und er neu wiederum 10% des Ertrages abzweigen will, muss gebrochen werden.

Ad **Art. 107** Abs. 3

Ablehnung: Beibehalten, dass der AHV-Ausgleichsfonds in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken darf.

Ad **Art. 111**

Ablehnung: Die bisherige Regelung, Erträge aus Tabak und gebrannten Wassern für die AHV zurückzustellen, muss beibehalten werden.

Ad vierter Abschnitt: Überwachung des finanziellen Gleichgewichts.

ad **Art. 113**

Ablehnung: Der SSR lehnt eine automatische Stabilisierungsregel grundsätzlich ab. Insbesondere bekämpft er die in **Art. 113** Abs. 3 Bst. a AHVG geplante Aussetzung der regelmässigen Rentenanpassung an die Lohn- und Preisentwicklung ab. Mit den bisherigen Stabilisierungselementen zur Anpassung der AHV- und IV-Renten an die wirtschaftliche Entwicklung hat die Schweiz bisher gute Erfahrungen gemacht:

1. Die AHV kennt mit der Rentenanpassung gemäss dem Mischindex einen Stabilisierungsfaktor, der die Rentenentwicklung stark zurückhält.
2. Die AHV verfügt seit langem mit dem Mindestbestand für den Ausgleichfonds gem. **Art. 107** Abs. 3 **AHVG** über eine klare Warnlinie. Diese lässt Zeit für vorsorgliche Massnahmen. Aber leider hat die Bundespolitik dem zu Zeiten des gemeinsamen AHV/IV-Fonds nicht genügend Beachtung geschenkt.

Theoretisch ist ein weiterer und zudem automatischer Interventionsmechanismus aus heutiger Sicht nicht nötig. Die Experten stellen fest: Solche Mechanismen müssen plausibel, einfach verständlich und im Voraus politisch akzeptiert sein. Das Risiko besteht sonst, dass die automatischen Massnahmen im falschen Moment greifen oder zu schematisch wirken und politische Nachspiele bewirken, die zu Lasten der Funktion des Sozialwerkes gehen. Solche sind dabei nicht auszuschliessen.

Ad Übergangsbestimmungen

Ad a, Unterstellung unter die Versicherungspflicht

Zustimmung: Die Neuregelung der Unterstellungspflicht ist eine technische Frage.

Ad b, Referenzrentenalter der Frauen

Siehe unsere vorstehenden Bemerkungen zum **Art. 21**

Ad c, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten

Siehe unsere vorstehenden Bemerkungen zum **Art. 23, 36** und **37**

Ad d, Bundesbeitrag

Streichen: Siehe unsere vorstehenden Bemerkungen zu **Art. 104** Abs. 1 Bst. b.

Zu 4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung

Zustimmung. Einverstanden, aber bezüglich der Anpassungen infolge der Neuregelung des Rentenvorbezuges macht der SSR einen Vorbehalt. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Pro Infirmis.

Vorbehalt: Hier könnten die Überentschädigungsberechnungen dazu führen, dass es durch eine Anrechnung der vorgezogenen Altersrente zu ungerechtfertigten Kürzungen seitens der Vorsorgeeinrichtungen kommt. Bei teilweiser und eben auch erwünschter Weiterbeschäftigung wäre dies störend.

Zu 5. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV

Bemerkungen:

Der Bundesrat hat gleichzeitig mit der Vernehmlassungsvorlage zur „Reform Altersvorsorge 2020“ einen Bericht zur Entwicklung der Ergänzungsleistungen vorgelegt. Dieser Bericht zeigt, dass die AHV-Renten, die gemäss **BV Art. 112**, Abs. 2 Bst. b existenzsichernd sein sollten, diesen Anspruch nicht erfüllen, sondern durch die Ergänzungsleistungen gestützt werden müssen.

Zu 6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-Hinterlassenen und Invalidenvorsorge

6.1 Allgemeines

1. Gemäss SVS muss das verfassungsmässige Ziel der Beruflichen Vorsorge , zusammen mit der AHV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen (**Art. 113** Abs 2 Bst. a der BV weiterhin im Auge behalten werden.
2. Der SVS ist mit der vorgeschlagenen tieferen Eintrittsschwelle nicht einverstanden.
3. Beitragspflichtig sollen gemäss Reformvorlage neu bereits Löhne ab dem Betrag von 14'040 Fr. (Eintrittsschwelle) sein. Dies soll ermöglichen, dass sich auch Geringverdiener und solche mit mehreren Arbeitsstellen eine Rente ansparen können. Dem SVS geht dies zu weit.
4. Der SVS ist mit dem prozentualen Koordinationsabzug nicht einverstanden. Als Alternative schlägt er eine Absenkung des geltenden Koordinationsabzuges von 24570 Fr. auf den Wert der heutigen Eintrittsschwelle von 21060 Fr. vor
5. Das Referenzalter, wo Frau und Mann den Anspruch auf eine Rente haben, liegt neu bei 65. Die Rente kann aber auch ab 62 vorbezogen bzw. bis 70 aufgeschoben werden, dafür gibt es dann einen Abzug bzw. einen Zuschuss. Man kann auch nur eine Teilrente vorbeziehen bzw. aufschieben. Der SVS stimmt dem Referenzalter 65 zu und begrüsst die Flexibilisierung des Rentenbezugs.

6. Der SVS legt aber auch Wert darauf, dass in bestimmten Fällen die Sozialpartner ein tieferes Rücktrittsalter vereinbaren können.
7. Der SVS ist mit einer Senkung von 6,8 auf 6,0% einverstanden.
8. Der SVS hält die Limite für die Festlegung der Übergangsgeneration ab 40 für zu tief und zu kostspielig. Er könnte einer Begünstigung ab 55 Jahren zustimmen.
9. Um der Übergangsgeneration den kleineren Umwandlungssatz finanziell abzufedern, wird dieser beim Erreichen des Referenzalters ein Zuschuss über den Sicherheitsfonds gutgeschrieben.
10. Der SVS könnte einer Veränderung der Altersgutschriften, die zu einer Mehrbelastung der Beitragszahlenden führt, nur zustimmen, wenn sich die Sozialpartner darauf einigen können!

Für weitere Details sind die Bemerkungen zu den nachfolgenden Gesetzesartikel zu konsultieren:

6.2 Zu den einzelnen Artikeln

Ad **Art. 1** Abs. 3 zweiter Satz

Ablehnung: Dem Bundesrat soll die Kompetenz belassen werden, das Mindestalter für den Altersrücktritt festzulegen. Die bisherige Lösung der grosszügigeren Flexibilisierung des Rentenbezugs hat sich in der Praxis bewährt.

Ad **Art. 2** Abs. 1 Eintrittsschwelle

Ablehnung: Die Eintrittsschwelle auf dem bisherigen Stand von 21'060 Fr. soll belassen werden. Die starke Ausweitung der Zahl der Versicherungspflichtigen, insbesondere die klassischen „Zuverdienenden“ bewirkt ein schlechtes Aufwand-Ertragsverhältnis der beruflichen AHV-Vorsorge. Zusammen mit der Änderung des Koordinationsabzuges ist ein starker Anstieg der Durchführungskosten zu befürchten.

Ad **Art. 7** Abs. 1 Mindestlohn und Alter

Einverstanden: Vergleiche die vorstehenden Bemerkungen unter **Art. 2** Abs. 1

Ad **Art. 8** Abs. 1 und 2 Koordinierter Lohn

Ablehnung: Fixer Koordinationsabzug. Diese Lösung bringt weniger hohe Arbeitskosten. Vorschlag: Als Koordinationsabzug ist ein fixer Betrag zu nennen.

Antrag SVS: Der heutige Abzug von 24'570.- sollte auf 21'060 Fr., der bisherigen Eintrittsschwelle, abgesenkt werden.

Ad **Art. 13** und **13a** Rücktrittsalter

Ablehnung: Das heutige Vorbezugsrentenalter hat sich bewährt. Es sollte erhalten bleiben.

Ad **Art. 14** Abs. 1 und 2 Umwandlungssatz

Zustimmung: zu einer wohlabgestuften Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0%. Dies nicht zuletzt, um der lästigen Polemik um die „Umverteilung von Jung zu Alt“ Einhalt zu gebieten. Zu häufige Anpassungen des Umwandlungssatzes verunsichern die Bevölkerung. Zustimmung auch zur Kompetenz des Bundesrates, bei Aufschub oder Vorbezug der Rente den Umwandlungssatz festzusetzen, nicht aber betreffend Referenzalter 65.

Ad **Art. 14** Abs. 3 Bericht des Bundesrates an das Parlament

Zustimmung: Ein Bericht des Bundesrates an das Parlament alle 10 Jahre, statt 5 wie bisher, ist ausreichend. Wichtig ist, dass präzise gesamtschweizerische Zahlen (z.B. Sterbetabellen für die 2. Säule) zur Verfügung stehen. Das BFS sollte künftig solche liefern.

Ad **Art. 16** Ansätze für die Altersgutschriften

Zustimmung mit Vorbehalt: Einer Veränderung der Altersgutschriften kann nur zugestimmt werden, wenn sich die Sozialpartner darauf einigen.

Ad **Art. 17** zweiter Satz, **20a** Abs. 1 Einleitungssatz, **21** Abs. 3, **24** Abs. 2 und 3 Bst. b, **31**, **33a** Abs. 2, **33b** Sachüberschrift, **36** Abs. 1, **41** Abs. 3

Zustimmung: Die Anpassungen sind Folge der Flexibilisierung des Rentenbezugs und diverser anderer Gesetzesänderungen.

Ad **Art. 44** Abs. 1 Versicherungsmöglichkeiten für Selbständigerwerbende

Kein Kommentar zur Erweiterung der Versicherungsmöglichkeiten für Selbständigerwerbende.

Ad **Art. 51** Abs. 3, 3^{bis} und 6 Paritätische Verwaltung

Zustimmung: Der SVS sieht einen Handlungsbedarf bei der Sicherstellung der paritätischen Vertretung. Er erwartet, dass diese Änderung den freiwilligen Beizug von Rentnervertretern in den Stiftungsrat fördert.

Antrag: SVS: Auf die Möglichkeit des Beizugs von Rentervertretungen im Stiftungsrat ist oder im Kommentar ausdrücklich hinzuweisen

Ad **Art. 53a** Anforderungen an Personen und Institutionen, die Vermögen verwalten

Zustimmung: Der SSR stimmt grundsätzlich zu. Eine aufgeblähte Bürokratie, z.B. unnötigen Bildungs- und Weiterbildungsanforderungen an die betroffenen Personen, ist zu vermeiden.

Ad **Art. 56** Abs. 1 Bst. i Zuschuss an Übergangsgeneration aus Sicherheitsfonds

Zustimmung mit Vorbehalt: Eine Kompensationslösung für die letzten zehn Jahrgänge vor der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes wäre tolerierbar. Dementsprechend ist Alter 55 statt 40 einzusetzen.

Antrag: Änderung: lit. i: «... das 55. Altersjahr ...».

Ad **Art. 58** Abs. 1 und 2 Zuschuss aufgrund ungünstiger Altersstruktur

Zustimmung mit Vorbehalt: Zustimmung nur, wenn Personen erst ab 55 als Übergangsgeneration behandelt werden.

Ad **Art. 60** Sachüberschrift und Absatz 2 Bst. f und 60a Auffangeinrichtung

Zustimmung: Der SSR ist dafür, der Auffangereinrichtung die Kompetenz für diese zusätzliche Aufgabe (Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens als Rente) zu übertragen. Dies könnte bei der zunehmenden Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung nützlich sein.

Ad **Art. 62** Abs. 1 Bst. c Aufgaben der Oberaufsicht

Zustimmung mit Vorbehalt: Die generelle Einsicht in die Berichte der Experten und Revisoren kann zur Aufblähung der Aufsichtsorganisation führen.

Antrag: **Art.62** Abs 1 lit c anpassen: «In besonderen Fällen Einsicht in die ...»

Ad **Art. 64a** Abs. 1 Bst. h Periodischer Bericht der Aufsichtsbehörde

Zustimmung

Ad **Art. 64c** Abs. 2 Bst. a Aufsichtsabgabe

Ablehnung. Bewirkt Tendenz zur Überregulierung.

Ad **Art. 65** Abs. 2^{bis} und 2^{ter} Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen

Zustimmung: Der Bundesrat setzt die Grundsätze für die Beiträge fest. Der Tendenz zu überrissenen Tarifen muss Einhalt geboten werden.

Ad **Art. 75, 76,**

Zustimmung: Den Strafbestimmungen stimmt der SSR zu

Ad **Art. 79b** Abs. 1, 1^{bis} und 2 Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung

Zustimmung: Die Möglichkeit, sich bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen einzukaufen, muss gewährleistet sein. Zu beachten ist, dass vorab das Obligatorium aufgefüllt wird.

Ad **Art. 81b** Abzug der Beiträge an die freiwillige Versicherung

Zustimmung

Ad Übergangsbestimmungen

Ad c Übergangsgeneration und Leistungsgarantie

Ablehnung: Zur Übergangsgeneration gehören Personen ab 55

Antrag: «zur Übergangsgeneration ... das 55. Altersjahr vollendet haben. ...»

Ad d Übergangsfrist betreffend neuem Mindestrücktrittsalter 62

Zustimmung mit Vorbehalt: Diese Übergangsbestimmung ist nur aufgrund der Erhöhung des Mindestalters nötig. Flexible Lösungen für tieferes Mindestalter müssen möglich sein.

Zu 7. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge

Ad **Art. 2** Abs. 1^{bis}

Zustimmung: folgerichtige Anpassung aufgrund der Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad **Art. 5** Abs. 1 Bst. c Barauszahlung von Austrittsleistungen, von weniger als ein Jahresbeitrag

Zustimmung

Ad **Art. 8** Abs. 3 Informationspflicht im Freizügigkeitsfall

Zustimmung

Ad **Art. 25** Abs. 2 Anspruch an Integrität bei Personen und Integrität

Zustimmung

Ad **Art. 26** Abs. 2 und 3 Schlussbestimmungen

Antrag SVS: Abs. 2 belassen,

Abs.3: Zustimmung.

Zu 8 Bundesgesetz vom 20. März 1980 über die Unfallversicherung

Zustimmung: zu den Änderungen die sich aufgrund der Flexibilisierung des Rentenalters ergeben.

Zu 9. Bundesgesetz vom 19. Juni über die Militärversicherung

Zustimmung zu den Änderungen die sich aufgrund der Flexibilisierung des Rentenalters ergeben.

Zu 12. Bundesgesetz vom 25. Januar 1982 über die obliogatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Zustimmung zu den Anträgen

Zu 13. Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen

Der SVS ist der Ansicht, dass die geltende Regelung unbefriedigend und zu verbessern ist. Der SVS befürwortet zur Ermittlung der Überschussbeteiligung die Variante 1.

Art. 37 Abs 2 Bst. b, Abs. 3bis Besondere Regelung

Zustimmung

Art. 37 Abs. 4 und 4 bis

Zustimmung: zu Abs 4, Variante 1, Eventualantrag: Überschussbeteiligung mindestens 9%.

Ablehnung von Abs. 4 bis

Art. 38 Prüfung durch die Finma

Zustimmung: Überrissenen Tarifen ist Einhalt zu gebieten

Zu III Referendumsfähigkeit und Inkrafttreten

Zustimmung, insbesondere zu Ziffer 2

Im Übrigen verweist der SVS auf noch die Stellungnahme des Schweizerischen Seniorenrates (SSR).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen Ihnen sehr gerne für Fragen zur Verfügung. Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an folgende Auskunftsstellen:

Dr. Hans Rudolf Schuppisser
Präsident SVS-Kommission Soziale Sicherheit
Langärstrasse 41
8117 Fällanden
Tel. 079/475 87 56
herschuppisser@ggaweb.ch

Hans Werner Widrig, a. Nationalrat
SVS-Präsident
St. Leonhardstrasse 23a
7310 Bad Ragaz
Te. 079/236 95 10
h.w.w@bluewin.ch

Mit vorzüglicher Hochachtung und freundlichen Grüssen

Für den Schweizerischen Verband für Seniorenfragen



Hans Werner Widrig
SVS-Präsident
Bad Ragaz, 26.03.2014



Ueli Brügger
SVS-Geschäftsführer
Einsiedeln, 26.03.2014

Verteiler:

- *Eingabe direkt per E-Mail an Frau Sibel Oezen (sibel.oezen@bsv.admin.ch)*
- *Kopie zur Orientierung an:*
 - *SVS-Vorstand*
 - *SVS-Fraktion*
 - *Mitgliederverbände des SVS*
 - *BSV-Direktion*
 - *Kontaktstelle DL-Vertrag im BSV: Herr Stephan Arnold*
 - *VPN-Verlag, Herr Direktor Dr. Peter Schneider*
 - *Vorsorgeforum: Herr Peter Wirth, Geschäftsführer*
 - *ASIP: Schweizer Pensionskassenverband, Direktor Hanspeter Konrad*